



Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien  
Spitalgasse 2, Hof 1, 1.10, 1090 Wien  
+43 (0)1 4277-19501  
oeh@oeh.univie.ac.at

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per E-Mail    cornelia.dunst@bmbwf.gv.at  
                  Elvira.mutschmann-sanchez@bmbwf.gv.at

Betrifft: GZ 2022-0.308.733

StudFG Novelle - Begutachtungsverfahren.

Wien, am 05.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Universitätsvertretung an der Universität Wien (ÖH Uni Wien) dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer StudFG-Novelle. Die ÖH Uni Wien übermittelt dazu die angeschlossene Stellungnahme per E-Mail.

Diese Stellungnahme ist ebenfalls an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Tomadher Khandour  
Vorsitzende

Larissa Lojić  
Sozialreferentin

## ALLGEMEINER TEIL

### Allgemeine Anmerkungen

Die ÖH Uni Wien begrüßt, angesichts der hohen Inflation und der prekären Situation der Studierenden, den Zeitpunkt der Novellierung der Studienbeihilfe und die Erhöhung der Höchstbeihilfensätze.

Es ist jedoch anzumerken, dass die Anhebung der Beihilfensätze, die seit der letzten Anhebung erfolgte Inflation nicht ausgleichen und diese dementsprechend der aktuellen Teuerung nicht gerecht wird. Wir befinden uns in einer Phase akuter Teuerung. Die Jahresinflation betrug im April 2022 nach Berechnung der Statistik Austria 7,2 %. Die Inflation von April 2017 bis März 2022 betrug 14,5%. Das bedeutet, dass mit der aktuellen Novelle nicht einmal die Inflation der letzten fünf Jahre abgeglichen wird. Darüber hinaus ist in absehbarer Zeit ein Ende der starken Teuerung nicht zu erwarten, sodass die nunmehrige Erhöhung sehr schnell wieder durch die Inflation aufgefressen wird.

Hinzu kommt, dass Studienbeihilfenbezieher\_innen bereits in den letzten fünf Jahren schleichende Verluste durch die Inflation und die in deren Folge steigenden Einkünfte der Unterhaltspflichtigen zu gewärtigen hatten. **Eine automatische Anpassung der Höhe der Beihilfe an die Inflation ist nach wie vor ausständig und vor diesem Hintergrund eindeutig geboten.**

Die Studienbeihilfe liegt außerdem für die meisten Studierenden immer noch weit unter anderen Sozialleistungen und kann nicht existenzsichernd wirken. Die Studienbeihilfe bleibt nach wie vor den meisten Nicht-Österreichischen Studierenden vorenthalten und die mangelnde Ausweitung von Toleranzsemestern verunmöglicht vielen Studierenden einen Bezug. **Die Novelle bringt in dieser Hinsicht keinerlei Verbesserung und verursacht sogar für einzelne Studierendengruppen massive Verschlechterungen (siehe Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen).**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält **einige Punkte, die positiv beurteilt werden können**, dafür sind hier exemplarisch die **Ausweitung der Altersgrenzen und die Ermöglichung eines Bezugs des Kinderbetreuungszuschusses** zu einem früheren Zeitpunkt zu erwähnen.

Auf der anderen Seite stellen sich einige Änderungen als für Studierende **äußerst negativ** dar. Dazu zählen beispielsweise die **Einführung des Leistungsnachweises im achten Semester** sowie die **Einführung einer maximalen Bezugsdauer** und die **Abschaffung des Leistungsnachweis in Semesterstunden**.

### Anmerkungen zum Prozess der Novellierung

Während sich die ÖH Uni Wien darüber erfreut zeigt, dass die Novelle des StudFG schon im Wintersemester 2022 in Kraft treten wird, muss doch der verkürzte Gesetzesprozess kritisiert werden. Durch eine Begutachtungsfrist von lediglich zwölf Tagen ist keine ausreichende Mitsprache von Studierenden und deren gesetzlicher Interessensvertretung gegeben. Die ÖH Uni Wien wurde auch im Vorfeld nicht in die Entstehung der jetzigen Novelle eingebunden. Die ÖH Uni Wien zeigt sich in Bezug auf diese mangelnde demokratische Teilhabemöglichkeit bestürzt.

## ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### Anmerkung

Soweit im Folgenden auf Paragraphen Bezug genommen wird bezieht sich der jeweilige Verweis auf die neue (geplante) Fassung des Studienförderungsgesetzes (StudFG).

### Zu Z 9 (§ 4):

Es wird versucht, die bestehende Praxis im Umgang mit Studierenden mit nichtösterreichischer Staatsbürger\_innenschaft im Sinne des EU-Rechts zu normieren. Die damit verbundene Rechtssicherheit kann von der ÖH Uni Wien begrüßt werden. Wir bedauern jedoch außerordentlich, dass dadurch keine Ausweitung der Anspruchsberechtigten erfolgt.

### Zu Z 10 (§ 6):

Die Anhebung der maximalen Altersgrenze von 30 auf 33 Jahre bzw. von 35 auf 38 Jahre ist begrüßenswert. Eine Aufhebung der Altersgrenzen im Sinne des Life Long Learnings wäre wünschenswert.

### Zu Z 12 (§ 15):

- Zu § 15 Abs. 3 Z. 1 und Z. 2:

Die Verlängerung der Frist für die Aufnahme eines Doktoratsstudiums nach Abschluss eines Vorstudiums von 12 auf 24 Monate ist eine positive Maßnahme. Eine gänzliche Abschaffung dieser Fristen wäre jedoch noch geeigneter, da der Erwerb von Berufspraxis keinen Nachteil darstellen sollte. Die Aufhebung dieser maximalen Übergangsfristen wäre auch im Sinne der Life Long Learning Strategie des BMBWF dringend geboten, da Sie Bildungsbiographien, die von Erwerbstätigkeit unterbrochen sind, deutlich erschwert.

Begrüßenswert ist, dass die vorgesehene Studienzeit im Bachelorstudium nun um 3 Semester (statt bisher 2) überschritten werden darf, um danach Anspruch auf Beihilfe im Doktoratsstudium zu haben.

- Zu § 15 Abs. 4:

**Die Streichung des Verweises auf § 17 Abs. 3 ist abzulehnen.** Damit wird ein Ausschluss aller Diplomstudierenden, die für den 2. Abschnitt SBH bezogen haben und danach das Studium wechseln normiert. Die dadurch entstehende Ungleichbehandlung von Diplom- und Bachelorstudierenden ist nicht nachvollziehbar.

- Zu § 15 Abs. 5:

Die Anpassung an die verkürzte Fortsetzungsfrist im UG, vollzieht die Verschlechterungen auf Studienrechtlicher Ebene nunmehr auch im Bereich des StudFG nach. Dadurch verkürzt sich die gesamtzulässige Studiendauer um jeweils ein Monat.

**Zu Z 17 (§ 19 Abs. 3 Z. 5):**

Die Erweiterung der wichtigen Gründe für eine Anspruchsdauerverlängerung um ein Semester bei „Unterhaltsverfahren gegen einen unterhaltspflichtigen Elternteil“ ist eine gute Ergänzung und wird von der ÖH Uni Wien begrüßt.

**Zu Z 18 (§ 19 Abs. 7):**

Hier soll eine **Höchstgrenze für die Verlängerung der Anspruchsdauer** auf maximal die doppelte gesetzlich vorgesehene Studiendauer normiert werden. **Das ist klar abzulehnen**, da dies lediglich zu Härten im Einzelfall führt. In der Praxis müssen ohnehin wichtige, gesetzlich normierte, Gründe nachgewiesen werden, um die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe zu verlängern. In besonderen Einzelfällen könnten nun **insbesondere Frauen**, die eine Verlängerung auf Grund von **Schwangerschaft** und **anschließender Kindererziehungszeiten** in Anspruch nehmen, ihren Anspruch auf Studienbeihilfe verlieren. Darüber hinaus wird diese Regelung **regelmäßig Studierende mit Behinderung treffen**, die ebenfalls regelmäßig über einen Anspruch auf Verlängerung der Anspruchsdauer verfügen.

Weiters ist zu befürchten, dass **Studierende mit chronischen Erkrankungen** von dieser neuen Bestimmung benachteiligt werden. Die Bestimmung wird vermehrte Studienabbrüche von besonders vulnerablen Studierendengruppen zur Folge haben. Zur Veranschaulichung der drohenden Verschlechterungen sollen hier zwei Beispiele angeführt werden:

*Beispiel 1: Eine Studentin mit 50%er Behinderung (2 Zusatzsemester) wird schwanger (1 Zusatzsemester) und pflegt und erzieht im Anschluss ihr Kind (2 Zusatzsemester). Die Novelle führt dazu, dass sie für ein Masterstudium nur mehr 8, statt wie bisher 9 Semester (Leistungsnachweis bereits bisher vorausgesetzt) Studienbeihilfe im Masterstudium erhalten kann.*

*Beispiel 2: Ein\_e Student\_in mit 50%er Behinderung (2 Zusatzsemester) hat eine ÖH-Funktion, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer um drei Semester führt ausgeübt. Ihre Anspruchsdauer auf Beihilfe im Masterstudium wird abermals um ein Semester gekürzt.*

Schon bisher waren es nur wenige Einzelfälle, die ausnahmsweise durch Verlängerungstatbestände einen über die doppelte Mindeststudienzeit hinausgehenden Anspruch auf Studienbeihilfe entwickeln konnten. Stand tatsächlich ein Missbrauchsverdacht im Raum, bot das StudFG bereits in der Vergangenheit ausreichend Möglichkeiten (Studienerfolgsnachweis, Ruhensbestimmungen des § 49), darauf zu reagieren.

Die vorgeschlagene **Änderung richtet sich vor allem gegen Frauen und Studierende mit einer Behinderung von mindestens 50%**, da diese beiden Gruppen gegenüber allen anderen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besitzen, berücksichtigungswürdige Gründe geltend zu machen. Gleichzeitig führt das vor allem für diese beiden Gruppen zu einer massiven Einschränkung ihrer Möglichkeiten, sich für die Interessen der Studierenden im Wirkungsbereich der ÖH einzusetzen.

**Die ÖH Uni Wien lehnt die vorgeschlagenen Änderungen daher vehement ab und fordert die zuständigen Stellen dringend auf, diese nicht zu beschließen!**

### Zu Z 19, 39 und 71 (§ 20 Abs. 1, § 48 Abs. 3 und § 75 Abs. 45):

Die **Semesterwochenstunden als Nachweis für den Studienerfolg „abzuschaffen“**, wird für viele Studierende nachteilige Folgen haben und **ist klar abzulehnen**.

In den wenigen Fällen, wo die SSt. für den Studienerfolg herangezogen werden, geschieht das zum Vorteil der Studierenden und belegt, dass eine Studienleistung erbracht wurde. Speziell in Zusammenhang mit § 48 Abs. 3 StudFG würde diese Änderung Einzelfälle von Rückforderungen erzeugen, obwohl ein Mindeststudienerfolg vorliegen würde.

Eine Gleichsetzung von 1 SSt. mit 2 ECTS-Punkten hat sich bereits während der letzten 20 Jahre als unbrauchbar erwiesen, da sie vielerorts nicht der Realität entspricht. Das liegt an einer unvollständig bis schlecht durchgeführten Einführung des Bologna-Systems, das die Bemessung der Leistung von Studierenden unbillig verzerrt.

#### ➤ Zu § 20 Abs. 4a

Die Überprüfung eines Studienerfolges nach dem 8. Semester wird von der ÖH Uni Wien abgelehnt, da außer einer zusätzlichen Schikane für Studierende mit berücksichtigungswürdigen Problemlagen (Krankheit, Behinderung, Kindererziehung etc.) keinerlei Verbesserung von dieser Regelung zu erwarten ist. Das StudFG bietet bereits jetzt ausreichend Möglichkeiten, einen tatsächlichen „Missbrauch“ zu verhindern.

### Zu Z 24 bis 29 (§§ 26 bis 29):

Das neue Modell stellt keine wesentliche Vereinfachung der Berechnungsmethode dar. Die Berechnung wird für Studierende dadurch nicht nachvollziehbarer. Sowohl die Berechnung des Grundbetrages der Beihilfe, wie auch jene der zumutbaren Unterhaltsleistung bleiben auch weiterhin nur schwer nachvollziehbar. Dass der bisherige Erhöhungsfaktor von 12% auf 8% reduziert wird ist jedenfalls abzulehnen.

**Die Beihilfen wurden seit 2017 nicht mehr angehoben, die aktuelle Inflation beträgt 7,2% (April 2022). Angesichts dieser Sachlage nimmt sich eine Erhöhung von 8,5 bis 12% sehr kümmerlich aus. Die weitere Verarmung von Studierende wird dadurch nicht gestoppt. Zumindest eine jährliche Valorisierung sollte hier endlich verankert werden.**

### Zu Z 30 (§ 30):

Allgemein ist zu beanstanden, dass die **Absetzbeträge für Kinder nicht erhöht** werden, obwohl natürlich auch die Kosten für Kinder mit der Inflation steigen. Darüber hinaus werden die **Freibeträge in § 30 Abs 4 StudFG nicht valorisiert**, was ebenfalls dringend geboten wäre.

#### ➤ Zu § 30 Abs. 1 Z. 4:

Der **Absetzbetrag für Studierende unter 24 wird massiv reduziert**. Der Absetzbetrag für nicht-auswärtige Studierende unter 24 Jahren betrug bisher 6.720 Euro, nunmehr beträgt er 4.342 Euro und ist somit geringer als jener für ein Kind zwischen 6 und 14 Jahren.

Der Absetzbetrag für auswärtige Studierende unter 24 betrug bisher 9.610 Euro, nunmehr beträgt er 7.584 Euro.

**Die ÖH Uni Wien fordert den Gesetzgeber dringend auf, diese massive Verschlechterung des Absetzbetrages für volljährige Studierende zu reparieren, und einen Absetzbetrag zumindest in der bisherigen Höhe vorzusehen.**

➤ Zu § 30 Abs. 4:

Die Freibeträge werden nicht an die Inflation angepasst. **Die ÖH Uni Wien fordert eine Erhöhung der Freibeträge vom Elterneinkommen!**

#### **Zu Z 31, 32 und 71 (§§ 31, 32 und 75 Abs. 44):**

Das bisherige „Selbsterhalterstipendium“ soll nun in „**Studienbeihilfe nach Selbsterhalt**“ umbenannt werden. Es sollen künftig auch Selbsterhalter\_innen diese Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beziehen können, die zuvor bereits einmal Studienbeihilfe bezogen haben. Das ist an sich begrüßenswert, jedoch ist fraglich, wie viele Studierende von dieser Neuerung in der Praxis profitieren werden können, wenn nicht gleichzeitig auch die Frist zwischen Bachelorabschluss und Masterbeginn von maximal 30 Monaten weiter verlängert wird. Hier besteht also **dringender Adaptionsbedarf**.

**Die ÖH Uni Wien spricht sich auch in diesem Zusammenhang für eine Abschaffung der maximalen Übergangsfrist zwischen Bachelor- und Masterstudium im Sinne des Life Long Learning-Strategie aus.**

**Nachteilig** für die Studierenden wird sich auch auswirken, dass **künftig mehr Jahreseinkommen vorzuweisen ist, um einen Selbsterhalt zu erfüllen**. Statt 8.580 Euro jährlich, muss nun 10.692 Euro (891 Euro x 12) pro Jahr nachgewiesen werden, um ein Selbsterhalter\_innenjahr zu erfüllen.

Auch die Beihilfen für Selbsterhalter\_innen wurden seit 2017 nicht mehr angehoben, die aktuelle Inflation beträgt 7,2% (Stand April 2022). Angesichts dieser Sachlage ist eine **Erhöhung von 8,5 bzw. 9,7% sehr gering**. Die weitere Verarmung von Studierende wird dadurch nicht gestoppt. Die Studienbeihilfe für Selbsterhalter\_innen verliert zunehmend ihre Bedeutung als wertvolle Unterstützung im Bereich der Weiterbildung. Zumindest **eine jährliche Valorisierung sollte hier endlich verankert werden**, da es sich in der Regel um Studierende handelt, die ausschließlich von dieser Beihilfe und somit deutlich unter der Armutsgrenze leben.

Außerdem sollten - nicht nur aber vor allem - für Selbsterhalter\_innen **länger zurückliegende Studienzeiten nicht im Studienerfolg gemäß §§ 16 bis 24 StudFG Berücksichtigung finden**. Das würde auch jenen einen Anspruch auf die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt ab dem ersten Semester eröffnen, denen das bislang auf Grund von „Jugendsünden“ in Form von früher betriebenen Studien verwehrt blieb.

➤ Zu § 32 Abs. 2

Die Anhebung des Mindestauszahlungsbetrags für die Studienbeihilfe auf 10 Euro monatlich (120 Euro im Jahr) ist nicht nachvollziehbar. Hier wird **offensichtlich verkannt, in welchem Einkommenssegment sich Studierende befinden** und dass hier auch vermeintlich „kleine Beträge“ (hier: 60 Euro) eine wesentliche Bedeutung für die Bestreitung der Lebenskosten haben.

**Zu Z 33 (§ 39 Abs. 2):**

Die veränderte Wirksamkeit von Anträgen außerhalb der Antragsfrist ist sinnvoll und wird von der ÖH Uni Wien ausdrücklich begrüßt.

**Zu Z 43 (§ 51 Abs. 2):**

Die Erhöhung der Höchstzahl an Raten von 36 auf 60 Monatsraten wird von der ÖH Uni Wien ausdrücklich begrüßt.

**Zu Z 47 (§ 52c Abs. 4):**

Die Anhebung des Mindestauszahlungsbetrags für den Studienzuschuss auf 120 Euro ist nicht nachvollziehbar. Hier wird offensichtlich verkannt, in welchem Einkommenssegment sich Studierende befinden und dass hier auch vermeintlich „kleine Beträge“ eine wesentliche Bedeutung haben.

**Die ÖH Uni Wien fordert auch weiterhin eine Beibehaltung des bisherigen Mindestauszahlungsbetrags von 60 Euro.**

**Zu Z. (§ 55):**

Hier kommt es zu einer klaren Verschlechterung. Studierende sollen nunmehr den Antrag bis längstens 3 Monate nach Beginn des **Auslandsstudiums** stellen müssen. **Bisher war dies bis zu 3 Monate nach Ende des Auslandsstudiums möglich.**

Vor allem bei Unsicherheiten, ob der geforderte Studienerfolg, der ja zusätzlich auch noch anerkannt werden muss (vgl. Z 52, § 56 Abs. 4), erzielbar sein würde, machte die nachträgliche Antragstellung Sinn. Die Antragsfrist für das Auslandsstipendium jetzt in dieser Form zu verkürzen bedeutet somit, dass dadurch auch die Anzahl der Rückforderungen wegen eines nicht ausreichenden bzw. anerkannten Studienerfolgs steigen wird. Somit wird nicht ein Problem gelöst, sondern lediglich durch ein anderes, eventuell sogar größeres, ersetzt.

**Die ÖH Uni Wien lehnt diese Verschlechterung daher ab und ist gerne bereit, bei der Entwicklung hilfreicher Problemlösungen mitzuwirken.**